

Warum Hochschulen die Identität von trans Studierenden respektieren sollten

Johannah Sprinz 
LMU Munich*

19. Mai 2022

”If I didn’t define myself for myself, I would be crunched into other people’s fantasies for me and eaten alive.”

Audre Lorde

Die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland sieht für amtliche Namens- und Personenstandsänderungen von trans Personen¹ ein langwieriges, erniedrigendes und kostspieliges Gerichts- und Begutachtungsverfahren vor. Viele Hochschulen und Universitäten führen Studierende unter amtlichem Namen und Geschlechtseintrag, wodurch trans Studierende häufig erheblicher Diskriminierung ausgesetzt sind. Der vorliegende Critical Essay führt basierend auf einer Darstellung der aktuellen Situation Gründe an, warum Hochschulen trans Studierenden die Verwendung des selbst gewählten Vornamens und der zur geschlechtlichen Identität passenden Anrede bereits vor amtlicher Namens- und Personenstandsänderung ermöglichen sollten und verweist auf bestehende Programme und Handlungsempfehlungen.

Aktuell existieren zwei eigenständige Rechtswege für Namens- und Personenstandsänderungen. Das *Personenstandsgesetz (PStG)* ermöglicht ”Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung” [1, §45b Abs. 1 PStG] die Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrages mittels Erklärung gegenüber dem Standesamt gegen ”Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung” [1, §45b Abs. 3 PStG]. Dieser Weg steht jedoch nur Personen offen, bei denen eine bestimmte Intersexcondition diagnostiziert wurde. Die meisten trans Personen werden dabei nach aktueller Rechtauffassung ausgeschlossen. Für diese wurde 1981 das *Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz -*

*Der vorliegende Critical Essay wurde im Rahmen des LMU Plus Seminarprogramms ”Gender und Diversity” der Universitätsfrauenbeauftragten als Open-Access Paper veröffentlicht. (c) 2022 Johannah Sprinz, CC BY-NC-ND 4.0.

¹Trans Personen sind hier definiert als alle Personen, deren Geschlechtsidentität von der ursprünglichen Zuweisung im Geburtenregister abweicht.

TSG)² geschaffen [2], welches einen Prozess beim Amtsgericht vorsieht. Während der gerichtlich angeordneten Begutachtung, in der die antragsstellende Person zwei bestellten Gutachter*innen unabhängig voneinander die eigene Geschlechtsidentität beweisen muss, kommt es immer wieder zu sexuellen Übergriffen [3]. Große Teile des Gesetzes wurden mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht außer Kraft gesetzt und dürfen nicht mehr angewendet werden. So zum Beispiel seit 2011 im Rahmen des TSG keine Zwangssterilisierungen mehr statt [4, S. 133f.] und Zwangsscheidungen sind seit 2008 nicht mehr zulässig [4, S. 136]. Es besteht weitreichender Konsens, dass das TSG eine erhebliche Diskriminierung darstellt und ersetzt werden muss [5] [6] [7]. Die Bundesregierung hat zwar wie auch schon ihre Vorgängerregierung Reformen angekündigt, konkrete Gesetzesvorschläge liegen jedoch noch nicht vor [8].

Für Studierende stellt das TSG eine besondere Hürde dar. Das Verfahren kann erst drei Jahre nach dem Coming-out begonnen werden [2, §1 Abs. 1 Satz 1 TSG] und dauert in der Praxis mindestens ein halbes Jahr. Die Verfahrenskosten von etwa 2.000 Euro, welche von den Betroffenen selbst zu tragen sind, stellen für viele Studierende eine unzumutbare Summe dar und führen dazu, dass das Verfahren oft erst mehrere Jahre nach Abschluss der Identitätsfindung begonnen werden kann. Studierende, die den Prozess während des Studiums anstoßen, halten somit nicht selten bereits ihr Abschlusszeugnis in Händen, bevor die offizielle Namensänderung rechtskräftig wird. Der Gesetzgeber zwingt die Betroffenen jedoch dazu, sich im Vorfeld der amtlichen Namens- und Personenstandsänderung "der Öffentlichkeit und ihrem Umfeld [also auch an der Hochschule (Anm. d. A.)] in der neuen Identität zu präsentieren" [9, S. 2, vgl. §1 Abs. 1 Satz 1 TSG].

Ist die Hochschule nicht bereit, den Namen und Geschlechtseintrag der Person entsprechend zu ändern, kann dies an zahllosen Stellen zu Diskriminierung und erniedrigenden Situationen führen. In den universitätseigenen IT-Systemen, auf dem Studierendenausweis, der Immatrikulationsbescheinigung, ja selbst im Transcript of Records steht anstelle des eigenen Namens eine Person, die nicht existiert. Werden zum Beispiel bei Prüfungen die Ausweise kontrolliert, führt dies bestenfalls zu einem Zwangsoouting und schlimmstenfalls zum Verdacht eines Täuschungsversuchs. Ebenso erfordern verschiedene Situationen außerhalb der Universität das Vorzeigen des Studierendenausweises, zum Beispiel bei Fahrkartenkontrollen von Semestertickets. Mögliche Konsequenzen reichen von unangenehmen Blicken und Kommentaren über verbale und körperliche Gewalt bis hin zu unnötigen und zeitraubenden polizeilichen Identitätsfeststellungsverfahren, um den Verdacht der Erschleichung von Beförderungsleistungen aus der Welt zu räumen.

²*Transsexuell* ist ein veralteter und von Betroffenen heute oft als pathologisierend und abwertend empfundener Begriff. Dieser Essay verwendet den Begriff nur bei der wortwörtlichen Wiedergabe von Titeln und greift ansonsten auf zeitgemäßere Bezeichnungen wie *transgeschlechtlich*, *transgender* oder *trans* zurück.

Die negativen Auswirkungen für die Betroffenen dieser Diskriminierung sind empirisch eindeutig belegt [10] [11] [12] [13] [14] [15]. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte [16] sowie LGBT-Gruppen von Studierendenvertretungen [9] verschiedener Hochschulen weisen seit Jahren auf diesen Missstand hin, stoßen jedoch meist auf taube Ohren, Schulterzucken oder Beileidsbekundungen in Verbindung mit Beteuerung der eigenen Handlungsunfähigkeit *aufgrund der Rechtslage* [15, S. 4]. Rein rechtlich gibt es jedoch tatsächlich keinen Grund, weshalb trans Studierende zur Verwendung des falschen Vornamens und der falschen Anrede gezwungen werden müssten. So kommt ein Rechtsgutachten der *Humboldt-Universität zu Berlin* [17] zu dem Schluss, dass das Festsetzen von Namensrichtlinien unter das Recht auf Selbstverwaltung der Hochschulen fällt – insbesondere auch bei der Erstellung von Dokumenten, die außerhalb der Hochschule verwendet werden. ”Zeugnisse und Diplome dienen nicht in erster Linie der Identitätsfeststellung, sondern dem Nachweis einer bestimmten fachlichen Qualifikation. Ähnliches gilt für Studierendenausweise: auch sie sind [keine] Identifikationspapiere, sondern sie bestätigen die Mitgliedschaft in der Universität infolge der ordnungsgemäßen Immatrikulation” [17, S. 9]. Das Bundesverfassungsgericht sieht Institutionen sogar in der ”Pflicht [...], die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren” [18], welche sich aus dem im Grundgesetz verankerten Schutz der ”Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift” [18] ergibt.

Einige Universitäten haben mittlerweile Programme entwickelt, die trans Studierenden die Verwendung des korrekten Namens auch ohne Gerichtsbeschluss ermöglichen. Als besonders vorbildlich sind hier zu nennen die *Universität Konstanz* [19] und die *Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg* [20]. Diese Programme bauen auf dem DGTI-Ergänzungsausweis auf, einem nicht-amtlichen Dokument, das trans Personen mit geringem bürokratischen Aufwand bei der *Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V.* beantragen können [21]. Konkrete Vorschläge zur Umsetzung einer geschlechtervielfaltssensiblen Hochschulverwaltung haben die *AG trans*emanzipatorische Hochschulpolitik* [9] und die *Bundeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e. V. (bukof)* [16] zusammengestellt. Zentral ist hierbei der Fokus auf Selbstbestimmung: Studierende sollten ihr Geschlecht nicht beweisen müssen; Nachweise, Atteste, Gutachten oder Ähnliches sollten nicht eingefordert werden [9, S. 5] [16, S. 2]. Wichtig ist bei der Umsetzung solcher Programme auch, dass tatsächlich jede der vier möglichen Geschlechtseinträge - kein Eintrag, divers, weiblich, männlich [1, §22 Abs. 3 PStG] - abgebildet wird [16, S. 4] [9, S. 2]. Zusätzlich kann die Möglichkeit einer freitextlichen Selbstbezeichnung bei der Angabe des Geschlechts geschaffen werden [16, S. 3]. Die Wahl der Anrede und des Pronomens ist vom gespeicherten Geschlechtseintrag zu entkoppeln und sollte ebenfalls durch die Studierenden selbst festgelegt werden können [9, S. 6] [16, S. 10f].

Die Hochschulen haben alle Mittel in der Hand, diese unnötige Diskriminierung von trans Personen zu beenden und vielen Studierenden das Leben deutlich einfacher zu machen. Das Problem ist eindeutig belegt und erprobte Lösungswege sind gut dokumentiert. Wer auf Reformversprechen wartet, verkennt die eigene Verantwortung. Die Zeit zu handeln ist jetzt.

Literatur

- [1] „Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist,” <http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html>.
- [2] „Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist,” <http://www.gesetze-im-internet.de/tsg/BJNR016540980.html>.
- [3] J. Wilken, „Umfrage zur Begutachtung und dem Verfahren nach Transsexuellengesetz (TSG),” *Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e. V.*, 2022, <https://dgti.org/2022/04/03/tsgumfrage/>.
- [4] F. Ewert, *Trans. Frau. Sein: Aspekte geschlechtlicher Marginalisierung*, 2. Aufl. Münster: edition assemblage, 2020, ISBN: 9783960420712.
- [5] Bundesrat, „Entschließung des Bundesrates zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung,” 958. Sitzung am 2. Juni 2017, Drucksache 362/17 (Beschluss), <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=362-17%28B%29>.
- [6] Parliamentary Assembly of the Council of Europe, „Discrimination against transgender people in Europe,” *Assembly debate on 22 April 2015 (15th Sitting)*, Resolution 2048 (2105), <https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=21736>.
- [7] Bundespsychotherapeutenkammer, „Resolution: Abbau von struktureller Diskriminierung gegenüber trans Menschen,” 2022, <https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2022/05/Resolution-Abbau-von-struktureller-Diskriminierung-gegenueber-trans-Menschen.pdf>.
- [8] „Das Selbstbestimmungsgesetz: Antworten zur Abschaffung des Transsexuellengesetz (TSG),” *Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.*, <https://www.lsvd.de/de/ct/6417-Selbstbestimmungsgesetz>, abgerufen am 19.05.2022.
- [9] AG trans*emanzipatorische Hochschulpolitik, „Benachteiligungen von Inter*- und Trans*personen an Hochschulen,” *Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität dgti e. V.*, 2017, http://ag-trans-hopo.org/Namensaenderung_an_Hochschulen/Handreichung%20Inter%20Trans%20Hochschule%20AG%20trans%20HoPo.pdf.
- [10] L. Adamietz, *Geschlecht als Erwartung*. Baden-Baden: Nomos, 2011, <https://doi.org/10.5771/9783845233222>.

- [11] U. Klein und F. A. Rebitzer, „Diskriminierungserfahrungen von Studierenden,” in *Diversity konkret gemacht*. Weinheim: Beltz Juventa, 2012, S. 118–136, ISBN: 9783779928324.
- [12] European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), „European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey. Main results.” 2014, <https://doi.org/10.2811/37969>.
- [13] D. Frohn und F. Meinhold, „Ergebnisbericht: Spezifika der Arbeitssituation von Trans*Beschäftigten in Deutschland,” 2017, https://www.diversity-institut.info/downloads/IDA_Ergebnisbericht_Qual-Teilprojekt_Trans-Beschaefigte_170517_DF.pdf.
- [14] L. Mense, S. Sera, und S. Vader, „Queering and diversifying gender in equality work at European higher education institutions,” *Gender*, Vol. 11, Nr. 1-2019, S. 78–91, 2019, <https://doi.org/10.3224/gender.v11i1.06>.
- [15] „Queeres Leben im universitären Raum: Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage unter queeren Studierenden an der Ludwig-Maximilians-Universität München,” *Queer-Referat der Studierendenvertretung der LMU München*, https://www.stuve.uni-muenchen.de/stuve/referate/queer/queer-umfrage/queer-umfrage_ergebnisbericht.pdf.
- [16] J. Bürgel, L. Daudrich, L. Dembinsky, A. Dietrich, M. Felsch, N. Fink, R. Hühne, A. Knoblich, J. Kohlrausch, A. Maagsam, J. J. Moos, M. Moser, A. Schreiner, N. Schumacher, und E. Steinfeldt-Mehrtens, „Handlungsempfehlungen für Geschlechtervielfalt an Hochschulen,” *Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V. (bukof)*, 2022, https://bukof.de/wp-content/uploads/22-01-25-bukof-Handlungsempfehlungen-Geschlechtervielfalt-an-Hochschulen_komplett_barrierearm.pdf.
- [17] U. Lembke und A. Tischbirek, „Kurzgutachten zum rechtlichen Spielraum der Hochschulen bei der Verwendung des gewählten Namens inter- und transgeschlechtlicher Studierender im Vorfeld der amtlichen Namensänderung,” *Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät*, 2019, <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lb/lbk/Gutachten.pdf>.
- [18] Bundesverfassungsgericht 2. Senat 2. Kammer, „Stattgebender Kammerbeschluss: Grundrechtlicher Schutz der Intimsphäre nach GG Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 für die Achtung vor der in TSG § 1 vorgesehenen Rollenentscheidung,” *Kammerbeschluss vom 15. August 1996*, Az: 2 BvR 1833/95, <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=15.08.1996&Aktenzeichen=2%20BvR%201833%2F95>.
- [19] „Geschlechtliche Vielfalt: Änderung der Geschlechtsangabe und des Vornamens für Studierende an der Universität Konstanz,” <https://www.uni-konstanz.de/gleichstellungsreferat/diversity/programme-und-massnahmen/geschlechtliche-vielfalt/>, abgerufen am 19.05.2022.
- [20] „Studium A-Z - der FAU-Glossar für Studierende: Namensänderungen bei Identitätswechsel,” *Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*, https://www.fau.de/education/studienorganisation/studium-a-z/#collapse_84, abgerufen am 19.05.2022.
- [21] „Der Ergänzungsausweis der dgti e.V.” <https://dgti.org/ergaenzungsausweis.html>, abgerufen am 19.05.2022.